



GEMEINSAME EXPERTENTAGUNG FÜR DIE DEM
ÜBEREINKOMMEN ÜBER DIE INTERNATIONALE BEFÖRDERUNG
VON GEFÄHRLICHEN GÜTERN AUF BINNENWASSERSTRASSEN
BEIGEFÜGTE VERORDNUNG (ADN)
(SICHERHEITSAUSSCHUSS)
(15. Tagung, Genf, 24. bis 28. August 2009)
Punkt 4 (a) zur vorläufigen Tagesordnung

VORSCHLÄGE FÜR ÄNDERUNGEN DER ANLAGEN ZUM ADN

Weitere Änderungsvorschläge

Vorschlag zu 9.3.3.21.1 e)

Eingereicht von Österreich^{1 2}

1. Nach 9.3.3.21.1 e) müssen Ladetanks mit einer Einrichtung zum Messen des Drucks der Gasphase im Ladetank ausgerüstet sein. Es ist nicht ausreichend klar, ob es ausreicht ein Messinstrument auf einer Gassammelleitung, die mehrere Ladetanks verbindet, zu haben, oder ob ein Messinstrument pro Ladetank vorhanden sein muss.
2. Wenn die Verbindungen der einzelnen Ladetanks mit der Gassammelleitung geschlossen werden können, ist es zur Gewährleistung der Sicherheit erforderlich ein Messinstrument pro Ladetank vorzusehen.
3. Wenn das Schiff Güter mit den Bemerkungen 5, 6 oder 7 in Spalte 20 der Tabelle C befördert, kann die Gassammelleitung durch die Ladung verstopft werden. Daher ist es auch in diesem Fall notwendig, ein Messinstrument pro Ladetank vorzusehen.
4. In allen anderen Fällen, z.B. wenn ein Tankschiff Benzin befördert und mit einer gemeinsamen Gassammelleitung für alle Ladetanks ohne Absperrmöglichkeiten an den Verbindungen zu den einzelnen Ladetanks ausgerüstet ist, herrscht in allen Ladetanks der selbe Druck und es wäre völlig nutzlos in jedem Ladetank ein eigenes Messgerät zu installieren. Die Forderung aus 9.3.3.21.1 e) kann in diesen Fällen durch Messgeräte an den Enden der Gassammelleitung erfüllt werden.
5. Um das klarzustellen wird vorgeschlagen folgende Sätze zu 9.3.3.21.1 e) hinzuzufügen:
„Für Schiffe, welche keine Stoffe mit Bemerkung 5, 6 oder 7 in Kapitel 3.2 Tabelle C Spalte 20 befördern, entspricht die Einrichtung zum Messen des Drucks im Ladetank den Vorschriften, wenn die Gassammelleitung vorn und hinten mit einer solchen Einrichtung versehen ist und keine Absperrvorrichtungen in den Verbindungen von den einzelnen Ladetanks zur Gassammelleitung vorhanden sind. Die Bemerkungen 5, 6 und 7 dürfen im Zulassungszeugnis dieser Schiffe nicht eingetragen werden und Stoffe mit dieser Bemerkung dürfen nicht in die Stoffliste dieser Schiffe aufgenommen werden.“

¹ Von der UN-ECE in Englisch, Französisch und Russisch unter dem Aktenzeichen TRANS/WP.15/AC.2/2009/29 verteilt.
² Gemäß dem Arbeitsprogramm 2006-2010 des Binnenverkehrsausschusses (ECE/TRANS/166/Add.1, Punkt 02.7b).